

**II-4297** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

neue Rufnummer 713 75 07



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 73 75 07  
 Fernschreib-Nr. 111800  
 DVR: 0090204

Zl. 5901/31-Info 88

1898 IAB

1988 -05- 2 6

zu 2086 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
 Abg. Pilz und Genossen vom 3. Mai 1988,  
 Nr. 2086/J-NR/88, "Anmietung von Privat-  
 wohnungen durch die VOEST"

Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:  
 Gem. Artikel 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat und der  
 Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu  
 überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Voll-  
 ziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu ver-  
 langen. Ein darüber hinausgehendes Interpellationsrecht ist  
 nicht vorgesehen. Der Gegenstand Ihrer Anfrage unterliegt diesem  
 Interpellationsrecht nicht.

Ich bin aber im Einvernehmen mit meiner Gattin, Frau Mag. Gilde  
 Streicher, dennoch bereit, Ihre Fragen zu beantworten.

Zu Frage 1:

Es stimmt nicht, daß die VOEST eine Wohnung oder Wohnungen, die  
 sich in meinem Besitz befinden, angemietet hat. Die VOEST hat  
 allerdings von 1983 bis 1987 eine Wohnung, die sich im Eigentum  
 meiner Gattin, Frau Mag. Gilde Streicher befindet, angemietet.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Wohnung von meiner Gattin - sie erhielt sie von Ihren Eltern im Jahre 1966 als Mitgift - befindet sich im 2. Stock des Hauses Gruberstraße 59, 4020 Linz, bestehend aus 4 Zimmern, Küche und Nebenräumen mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 100 m<sup>2</sup>. Diese Wohnung wird teilmöbliert vermietet.

Zu Frage 3 und 4:

Der Mietzins beträgt monatlich S 4.776,-- zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, das ist derzeit 10 % sowie zuzüglich der Betriebskosten, die an die Hausverwaltung abgeführt werden. Eine Erörterung, daß diese Mietkosten dem ortsüblichen Preis für teilmöblierte Wohnungen dieser Kategorie in Linz entsprechen, erübrigt sich. Die Miete pro Quadratmeter ohne Betriebskosten beläuft sich auf ca. öS 40,--.

Zu Frage 5:

Der Mietvertrag kam aufgrund eines Hinweises eines Wohnungvermittlers zustande. Laut Auskunft der Wohnungsverwaltung der VOEST bestehen vergleichbare Mietverträge für ca. 100 Wohnungen.

Zu Frage 6:

Ich darf auf meine Beantwortung zu Frage 5 verweisen.

./3

- 3 -

Zu Frage 7:

Die VOEST hat nie - weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart - Wohnraum oder sonstige Räumlichkeiten oder Liegenschaften von mir angemietet.

Zur weiteren Erklärung dieser Angelegenheit darf ich Ihnen - außerhalb der von Ihnen gestellten Fragen - folgende Fakten zur Kenntnis bringen:

Die Wohnung in Linz steht seit 1966 im Eigentum meiner Gattin. Das Mietverhältnis zwischen meiner Frau und der VOEST wurde zum Jahresende 1987 aufgelöst und seither wird die Wohnung an jenen Bediensteten der VOEST direkt vermietet, der vorher als Untermieter der VOEST Besitzer dieser Wohnung war.

Abschließend darf ich der Ordnung halber darauf hinweisen, daß es sich bei dieser Wohnung um eine "Eigentumswohnung" handelt und daß das Zustandekommen der Mietverträge jeweils dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuer angezeigt wurde; ebenso wurden die Mieteinkünfte von meiner Gattin in die Einkommenssteuererklärung aufgenommen.

Wien, am 25. Mai 1988

Der Bundesminister  
Streicher e.h.

